

# Revision der Schulverordnung

Informationsveranstaltung zur Vernehmlassung  
13. November 2023

# Revision der Schulverordnung

## Agenda

- Projektauftrag
- Projektorganisation (Aufbau und Ablauf)
- Formelle Änderungen
- Materielle Änderungen
- Nächste Schritte

# Projektauftrag



# Projektauftrag

- Folgeprojekt zum revidierten Bildungsgesetz
  - Annahme durch das Urner Stimmvolk am 25. September 2022 (71%)
- Erziehungsrat erteilt Projektauftrag zur Revision der Schulverordnung am 25. Januar 2023 (ERB Nr. 2023-3)
  - Vorberatung durch die GL BKD
- Der Anpassungsbedarf wurde bereits im Rahmen der Arbeiten zur Revision des Bildungsgesetzes ermittelt.
- geplante Inkraftsetzung: 1. August 2024

# Projektorganisation



# Projektorganisation: Aufbau

## Projektsteuerung

Erziehungsrat (vorberatend: GL BKD)

## Projektgruppe

David Zurfluh, Vorsteher Amt für Volksschulen (Leitung)

Ralph Bomatter, Mitglied Erziehungsrat

Dominik Fürst, Abteilungsleiter Rechtsdienst

Peter Hofmann, Fachstelle Schulrecht GmbH

Christian Mattli, Generalsekretär BKD

# Projektorganisation: Ablauf

## Bisherige Schritte I

|                   |  |
|-------------------|--|
| 23. Januar 2023   | Vorberatung Projektauftrag in GL BKD             |
| 25. Januar 2023   | Beschluss Projektauftrag durch Erziehungsrat     |
| Februar/März 2023 | Erarbeitung Verordnungsentwurf (Projektgruppe)   |
| 16. März 2023     | Hearing mit LUR                                  |
| 20. März 2023     | Hearing mit VSL Uri                              |
| 5. April 2023     | 1. Lesung im Erziehungsrat                       |
| April/Mai 2023    | Überarbeitung Verordnungsentwurf (Projektgruppe) |
| 7. Juni 2023      | RR-Seminar                                       |
| 12. Juni 2023     | 2. Lesung in GL BKD                              |
| 14. Juni 2023     | 2. Lesung im Erziehungsrat                       |

# Projektorganisation: Ablauf

## Bisherige Schritte II

|                    |  |
|--------------------|--|
| September 2023     | Vorbereitung Vernehmlassungsunterlagen         |
| September 2023     | Hearing mit Schulbehörden                      |
| 25. September 2023 | 3. Lesung in GL BKD                            |
| 27. September 2023 | 3. Lesung im Erziehungsrat und Freigabe für RR |
| Oktober 2023       | Freigabe für die Vernehmlassung durch RR       |

# Formelle Änderungen



# Formelle Änderungen

- Schulverordnung wird zur Volksschulverordnung
- Verschiebungen aus dem Schulgesetz in die Volksschulverordnung
- (Verschiebungen aus der Schulverordnung ins Bildungsgesetz)
- Aktualisierung der Begrifflichkeiten
- Wiedergabe der gelebten/bewährten Praxis
- Behebung von Redundanzen
  - zwischen übergeordnetem Recht und Volksschulverordnung
  - innerhalb der Volksschulverordnung

# Materielle Änderungen



# Materielle Änderungen

## GLIEDERUNG DER VOLKSSCHULE UND MODELLWAHL

- Die bisherige **Gliederung der Primarschule** (Unterstufe, Mittelstufen I und II) und der Oberstufe wird der Gliederung im Lehrplan angepasst:
  - a) Zyklus 1      Kindergarten und 1. und 2. Klasse der Primarstufe
  - b) Zyklus 2      3. bis 6. Klasse der Primarstufe
  - c) Zyklus 3      Sekundarstufe I
- Mit einem entsprechenden pädagogischen und organisatorischen Konzept sollen künftig alle Gemeinden eine **Grund- oder Basisstufe** führen dürfen. Bisher ist das nur möglich, wenn es zum Erhalt eines dezentralen Schulangebots als notwendig erscheint.
- Angesichts der Weiterentwicklung der **Oberstufenmodelle** der jüngsten Jahre und aufgrund der aktuellen Herausforderungen (schwankende Schülerzahlen, digitaler Wandel) verzichtet die Verordnung auf die Definition der konkreten Modelle.

# Materielle Änderungen

## ANPASSUNG DER ABTEILUNGSGRÖSSEN

- Die maximalen Abteilungsgrößen werden punktuell reduziert:
  - a) Kindergartenstufe 20 (bisher 22)
  - b) Primarstufe
    - einklassige Abteilungen: 22 (24)
    - zweiklassige Abteilungen: 20 (22)
    - mehrklassige Abteilungen: 18
    - Gesamtschulen: 16
  - c) Sekundarstufe I
    - einklassige Abteilungen: 22 (24)
    - zwei- und mehrklassige Abteilungen: 20
  - d) Förderklassen 14

# Materielle Änderungen

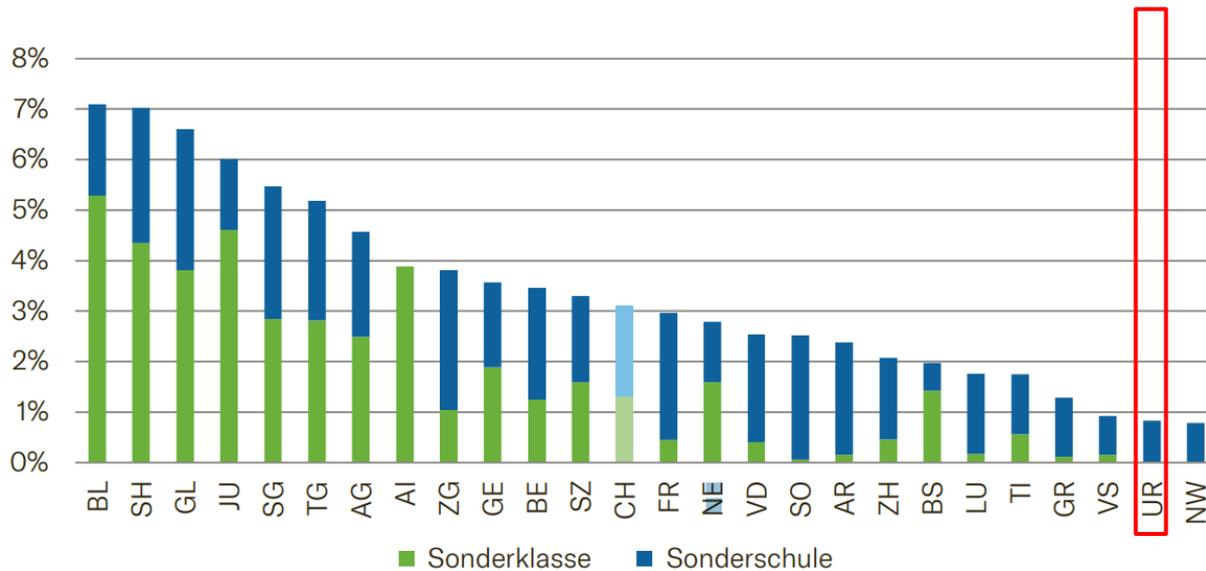
## GRÜNDE FÜR DIE SENKUNG DER MAXIMALEN ABTEILUNGSGRÖSSEN (1/4)

- Gemäss Bildungsbericht Schweiz 2023 ist Uri sehr gut im Integrieren.

### 64 Separationsquote auf der Primarstufe, 2020/21

3.-8. Schuljahr; inklusive Privatinstitutionen

Daten: BFS (LABB); Berechnungen: SKBF



Quelle: SKBF; Bildungsbericht Schweiz 2023

# Materielle Änderungen

## GRÜNDE FÜR DIE SENKUNG DER MAXIMALEN ABTEILUNGSGRÖSSEN (2/4)

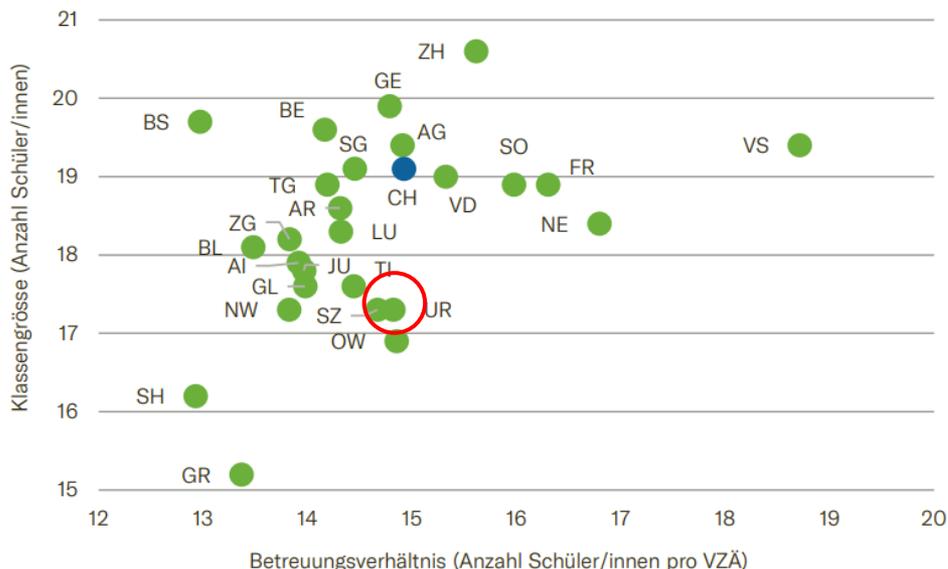
- Gleichzeitig liegt Uri beim Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent lediglich im Mittelfeld.

**74** Betreuungsverhältnis und Klassengrösse auf der Primarstufe nach Kanton, 2020/21

Nur Regelklassen der öffentlichen Schulen (3.–8. Schuljahr);

Betreuungsverhältnis: Anzahl Schüler/innen pro Lehrer/in in VZÄ

Daten: BFS; Berechnungen: SKBF



Quelle: SKBF; Bildungsbericht Schweiz 2023

# Materielle Änderungen

## GRÜNDE FÜR DIE SENKUNG DER MAXIMALEN ABTEILUNGSGRÖSSEN (3/4)

- Für die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen darf die Wirkung der integrativen Beschulung empirisch fast durchwegs als positiv bewertet werden. Gleichzeitig sind bei den Mitschülern keine negativen Auswirkungen zu erwarten, solange der Anteil der integrierten Kinder nicht zu hoch ist (SKBF; Bildungsbericht Schweiz 2023).
- Die positive Wirkung der Integration in Uri zeigt sich eindrücklich an den im schweizerischen Vergleich sehr guten Werten an den Nahtstellen I und II.
- Aus finanzieller Perspektive kommt hinzu, dass integrative Settings praktisch immer bedeutend kostengünstiger sind als separative.
- Das bedeutet aber auch, dass Lehrpersonen und Schulen zu befähigen sind, die Integrationsarbeit (weiterhin) zu leisten.

# Materielle Änderungen

## GRÜNDE FÜR DIE SENKUNG DER MAXIMALEN ABTEILUNGSGRÖSSEN (4/4)

- In Zeiten des flächendeckenden Lehrermangels muss auch der Kanton Uri daran arbeiten, die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen attraktiv zu halten (auch relativ zu den anderen Kantonen).
- Die moderate Senkung der Abteilungsgrösse leistet hier einen wirkungsvollen Beitrag. Sie ist stringenter zu erklären und damit auch realistischer zu erreichen als beispielsweise eine Lohnerhöhung für Lehrpersonen.
- Mit kleineren Abteilungsgrößen werden dort zusätzliche Mittel eingesetzt, wo die Lehrpersonen stark belastet sind.
- Einige Schulen in Uri reizen schon heute die zulässigen oberen Grenzen bei den Abteilungsgrößen nicht aus.

# Materielle Änderungen

## FOLGEN EINER SENKUNG DER MAXIMALEN ABTEILUNGSGRÖSSEN (1/3)

| Schulort            | SJ 22/23  |            |           | Mit neuer Regelung |            |           | Zusätzliche Abteilungen |          |          |
|---------------------|-----------|------------|-----------|--------------------|------------|-----------|-------------------------|----------|----------|
|                     | Kiga      | PS         | OS        | Kiga               | PS         | OS        | Kiga                    | PS       | OS       |
| Aldorf              | 10        | 29         | 10        | 11                 | 29         | 10        | 1                       |          |          |
| Attinghausen        | 2         | 6          |           | 3                  | 8          |           | 1                       | 2        |          |
| Bürglen             | 4         | 12         | 7         | 4                  | 12         | 7         |                         |          |          |
| Erstfeld            | 4         | 12         | 5         | 4                  | 14         | 6         |                         | 2        | 1        |
| Flüelen             | 2         | 6          | 3         | 2                  | 6          | 3         |                         |          |          |
| Isenthal            | 1         | 1          |           | 2                  | 2          |           | 1                       | 1        |          |
| Schattdorf          | 6         | 18         | 8         | 7                  | 18         | 8         | 1                       |          |          |
| Seedorf             | 3         | 10         | 8         | 3                  | 11         | 8         |                         | 1        |          |
| Seelisberg          | 1         | 2          |           | 1                  | 2          |           |                         |          |          |
| Silenen             | 3         | 7          | 3         | 3                  | 7          | 3         |                         |          |          |
| Sisikon             | 1         | 1          |           | 1                  | 1          |           |                         |          |          |
| KS Ursern           | 1         | 6          | 3         | 1                  | 6          | 3         |                         |          |          |
| KS Urner Oberland   | 1         | 3          | 3         | 1                  | 5          | 3         |                         | 2        |          |
| Schulen Schächental | 2         | 7          | 3         | 2                  | 7          | 3         |                         |          |          |
| <b>Kanton</b>       | <b>41</b> | <b>120</b> | <b>53</b> | <b>45</b>          | <b>128</b> | <b>54</b> | <b>4</b>                | <b>8</b> | <b>1</b> |

# Materielle Änderungen

## FOLGEN EINER SENKUNG DER MAXIMALEN ABTEILUNGSGRÖSSEN (2/3)

- Im Schuljahr 2022/2023 hätte es mit neuer Regelung – sofern die Abteilungen tatsächlich getrennt worden wären – 13 Abteilungen mehr gegeben: 4 in Kindergarten/Basisstufe, 8 in der Primarschule, 1 in der Oberstufe.
- Zu beachten sind folgende Überlegungen:
  - Von den 4 überdotierten Abteilungen im Kindergarten waren 2 bereits heuer als überdotierte Abteilungen bewilligt.
  - Auf der Primarstufe wären wahrscheinlich nur vereinzelt zusätzliche Abteilungen eröffnet worden.
  - Da die Abteilungsgrößen nur um 1 bis 2 Schülerinnen und Schüler überschritten wären, hätten die Schulen vermutlich eher beim Erziehungsrat eine überdotierte Klasse mit zusätzlichen Massnahmen beantragt.

# Materielle Änderungen

## FOLGEN EINER SENKUNG DER MAXIMALEN ABTEILUNGSGRÖSSEN (3/3)

- Eine zusätzliche Abteilung kostet je nach Stufe zwischen 100'000 und 150'000 Franken.
- Zusätzliche Massnahmen bei einer überdotierten Abteilung kosten nur einen Bruchteil davon.
- Gleichzeitig gilt, dass eine kleine Abteilung anderswo Kosten einspart: kein Alternieren, keine Trennung der Klasse im TTG und im WAH etc.
- Eine genaue Bestimmung der Kostenfolgen ist schwierig und wurde daher noch nicht im Detail gemacht. Grob geschätzt ist mit jährlich wiederkehrenden Kosten zwischen 1'000'000 und 1'500'000 Franken zu rechnen.
- Diese würden wie folgt entfallen: zu 2/3 auf die Gemeinden und zu 1/3 auf den Kanton (via Erhöhung der Schülerpauschale).

# Materielle Änderungen

## BESONDERE FÖRDERUNG

- Die besondere Förderung (Förderungsmaßnahmen und Sonderpädagogik) wird neu in einem eigenen Abschnitt geregelt.
- Es gibt keine substanziellen Neuerungen; es geht vielmehr darum, die gelebte Praxis akkurat abzubilden.

## Förderungsmaßnahmen

- Die einzelnen Förderungsmaßnahmen werden in der Verordnung zwar noch aufgezählt, aber nicht mehr detailliert beschrieben. Der Erziehungsrat regelt Umfang und Organisation der Förderungsmaßnahmen wie bisher in Richtlinien.

## Sonderpädagogik

- Die Sonderpädagogik wird weiterhin in einer separaten Verordnung samt Richtlinien geregelt.

# Materielle Änderungen

## LANGZEITURLAUB

- In Ergänzung zu dem im Bildungsgesetz neu statuierten Langzeiturlaub definiert die Verordnung Kriterien für die Bewilligung:

*Der Langzeiturlaub kann bewilligt werden, wenn:*

- a) die persönliche Entwicklung der Lernenden gefördert wird;*
  - b) der Urlaub zusammen mit den Erziehungsberechtigten verbracht wird;*
  - c) das Urlaubsprogramm in den Grundzügen vorliegt;*
  - d) die mit der Klassenlehrperson abgesprochenen Unterrichtsinhalte während des Urlaubs selbstständig erarbeitet werden;*
  - e) keine in der Person der Schülerinnen oder des Schülers liegende besondere Gründe dem Urlaub entgegenstehen.*
- Schwerwiegende Verstösse gegen Bedingungen und Auflagen können gebüsst werden.

# Materielle Änderungen

## SCHULWEG UND SCHÜLERTRANSPORT

1. Für den Schulweg sind die Eltern verantwortlich, vorbehalten sind Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg.
2. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen sind die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie das Alter der Schülerinnen und Schüler, die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs.
3. Hat die Gemeinde oder die Kreisschulbehörde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück.
4. Die Eltern können zur Besorgung des Schülertransports gegen Entschädigung verpflichtet werden, sofern ihnen der Transport möglich und zumutbar ist.
5. Die Schulleitung entscheidet über den Anspruch und die Organisation beim Schülertransport.

# Materielle Änderungen

## ARBEITSZEIT UND EINSATZ DER LEHRPERSONEN

Neu sollen sich Anstellung und Einsatz der Lehrpersonen konsequent nach Stellenprozenten richten. Das bedeutet: Die zwingende Verbindung von Anstellungsgrad und zu haltenden Lektionen wird aufgehoben.

- In der Schulverordnung sind die Pensen aktuell verbindlich in Lektionen umgerechnet: 29 Lektionen (27 im Kindergarten) bilden ein Vollpensum.
- Diese Regelung stammt aus einer Zeit, als sich die Arbeit der Lehrperson fast ausschliesslich auf den Unterricht mit der eigenen Klasse beschränkte und praktisch alle Lehrpersonen in einem Vollpensum beschäftigt waren.
- Im Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen (RAL; RB 10.1219) wurden die Jahresarbeitszeit und die Arbeitsfelder der Lehrpersonen bereits 2008 analog zur Arbeitszeit der kantonalen Angestellten in Prozenten berechnet.

# Materielle Änderungen

## FOLGEGESETZGEBUNG ZUR ANSTELLUNG DER LEHRPERSONEN

Im Anschluss an die Volksschulverordnung sind die Anstellungsgrundlagen zu revidieren.

Die Projektgruppe schlägt eine neue Systematik vor. Unter anderem soll das Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR) so aufgeteilt werden, dass RR und ER für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich je eigene Rechtserlasse beschliessen.

- RR: Reglement über die Anstellung der Lehrpersonen (bisher im AWR)
- ER: Reglement über die Weiterbildung der Lehrpersonen (bisher im AWR)
- ER: Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (bisher)
- ER: Reglement über das erweiterte Schulpersonal (neu)

# Materielle Änderungen

## KOMPETENZEN VON SCHULRAT UND SCHULLEITUNG

- Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen der strategischen Ebene (kommunale Schulbehörde) und der operativen Leitung (Schulleitung) ist seit Einführung der Schulleitungen ein Thema.
- Auf der einen Seite braucht die Schulleitung weitreichende Kompetenzen, um ihre operative Leitungsaufgabe wahrnehmen zu können.
- Auf der anderen Seite ist die strategische Führung der Schule die wesentliche Aufgabe der kommunalen Schulbehörde.
- Neu soll die Schulleitung folgende Aufgaben übernehmen:
  - Einschulung
  - Absenzenwesen
- Neu soll die kommunale Schulbehörde der Schulleitung folgende Kompetenz übertragen können:
  - Anpassung der Lernziele
  - Anstellung der Lehrpersonen

# Materielle Änderungen

## SCHULAUFSICHT UND QUALITÄTSMANAGEMENT

- Die Grundsätze sind bereits ausreichend im Bildungsgesetz geregelt, womit eine Wiederholung in der Verordnung nicht mehr nötig ist.
- Der Erziehungsrat wird ermächtigt, nähere Vorschriften zu erlassen.
- Die zuständige Direktion nimmt die entsprechenden Aufgaben wahr.

# Materielle Änderungen

## DIVERSES

- Erläuterungen zu den Schuldiensten
- Punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen
- Anstellungsbedingungen des weiteren Personals

# Nächste Schritte



# Nächste Schritte

|   |   |
|---|---|
| Oktober bis<br>Dezember 2023<br>anschliessend | Vernehmlassung, anschliessend Auswertung<br>Erstellen Bericht und Antrag an den Landrat   |
| Januar 2024                                   | Vorberatung von Bericht und Antrag in GL BKD  |
| Januar 2024                                   | Kenntnisnahme Vernehmlassungsergebnisse und<br>Verabschiedung von Bericht und Antrag zuhanden<br>des Regierungsrats durch Erziehungsrat |
| 20. Februar 2024                              | Behandlung von Bericht und Antrag im Regierungsrat  |
| März 2024                                     | Behandlung von Bericht und Antrag in der landrätlichen<br>Bildungs- und Kulturkommission  |
| 27. März 2024                                 | Beschlussfassung im Landrat   |

# Fragen und Diskussion

